

# Satzung

f ü r d e n

## Regionalverband Flachgau-Nord

### Inhaltsverzeichnis:

Proklamation

§ 1 Bezeichnung

§ 2 Rechtspersönlichkeit und Funktion

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

§ 4 Zusätzliche Aufgaben

§ 5 Mitglieder

§ 6 Sitz

§ 7 Organe

§ 8 Wahl der Organe

§ 9 Verbandsversammlung

§ 10 Obmann

§ 11 Rechnungsprüfer

§ 12 Geschäftsführung

§ 13 Kostentragung

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

§ 15 Bei- und Austritt

§ 16 Auflösung

§ 17 In- und Außerkrafttreten

## **Proklamation**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverbändegesetz 1986, LGBl Nr 105/1986 idGF iVm § 9 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl Nr 44/1998 idGF, erlässt der Regionalverband Flachgau-Nord folgende Satzung:

## **Bezeichnung**

§ 1. Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung **Regionalverband Flachgau-Nord**, im Folgenden kurz als "Regionalverband" bezeichnet.

## **Rechtspersönlichkeit und Funktion**

§ 2. Der Regionalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wirkt als solche insbesondere bei der Aufstellung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit. Er wurde durch die Regionalverbandsverordnung, LGBl Nr 81/1994 idGF im Wege der Vollziehung gebildet.

## **Gesetzliche Aufgaben**

§ 3. Der Regionalverband nimmt unter anderem folgende, ihm gesetzlich übertragene Aufgaben wahr:

1. Erstellung, Änderung und Überprüfung des Regionalprogramms und regionalen Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen,
2. Erstattung von Vorschlägen bei der Ausarbeitung der Landesentwicklungskonzepte, von Sach- und Regionalprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten,
3. Überwachung der Ausführung von Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen,
4. Stellungnahme zur Erstellung und Änderung der Räumlichen Entwicklungskonzepte der Mitgliedsgemeinden,
5. Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung und Änderung von Flächenwidmungsplänen der Mitgliedsgemeinden,
6. Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden,
7. Stellungnahme und Einwendungen zu sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

## **Zusätzliche Aufgaben**

§ 4. (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden vereinbaren, dem Regionalverband gemäß § 4a Abs 1 zweiter Satz Salzburger Gemeindeverbändegesetz 1986 zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

(2) Die folgenden Aufgaben werden nur insoweit wahrgenommen, als diese im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im Regionalverband verkörperten Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch diese besorgt zu werden:

1. Gegenseitige Abstimmung der Mitgliedsgemeinden sowie gemeinsame Durchführung von Maßnahmen in allen Bereichen, welche der Entwicklung und Positionierung des Regionalverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden dienen.
2. Förderung von Kooperationen zwischen Mitgliedsgemeinden und dem Regionalverband, von Kooperationen unter den Mitgliedsgemeinden sowie mit weiteren Gemeinden, Verbänden und sonstigen natürlichen und juristischen Personen.
3. Informations-, Koordinations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umwelt- und Abfall im Sinne von Vorsorge und Nachhaltigkeit.

(3) Das Ziel ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur, insbesondere durch Sicherung der Umwelt, Vorsorge bei Wohnungen und Erwerbsmöglichkeiten, durch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Sport-, Tourismus-, Freizeit-, Informations-, Kommunikations-, Verkehrs-, Entsorgungs-, öffentlichen und sonstigen des Regionalverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden dienenden Einrichtungen.

(4) Wenn bei der Wahrnehmung der in Abs 2 Z 1 bis 2 angeführten Aufgaben den Mitgliedsgemeinden finanzielle Pflichten erwachsen, die über deren aktuellen Beitrag zum Voranschlag des Regionalverbandes wesentlich hinausgehen und wenn deren eigener

Wirkungsbereich berührt ist, so bedarf dies unbeschadet der Entscheidung durch die Organe des Regionalverbandes auch der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs der betroffenen Mitgliedsgemeinden.

### **Mitglieder**

**§ 5. Mitglieder** (verbandsangehörige Gemeinden) des Regionalverbandes sind die politischen Gemeinden für das Gebiet der Planungsregion 1 gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, LGBl Nr 94/2003 idgF., das sind die Gemeinden Bürmoos, Dorfbeuern, Göming, Lamprechtshausen, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg und St. Georgen bei Salzburg.

### **Sitz**

**§ 6.** Der Regionalverband hat seinen **Sitz** in der **Geschäftsstelle** in Oberndorf bei Salzburg.

### **Organe**

**§ 7.** (1) Organe des Regionalverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsobmann und zwei Stellvertreter,
- c) zwei Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung von Angelegenheiten eines Aufgabenbereichs aus ihrer Mitte **Ausschüsse**, weiters unter Einbeziehung von Sachverständigen, anderen Personen bzw. Bürgern auch **Beiräte** und **Arbeitsgruppen** als Hilfsorgane einrichten.

(3) Die **Funktionsdauer** der Organe beträgt analog der Gemeindeordnung 5 Jahre. Die Funktionsdauer endet jeweils vorzeitig, falls der Funktionsträger nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, die Funktion niederlegt oder abgewählt wird. Diesfalls ist eine Neuwahl für diese Funktion binnen einem Monat durchzuführen, jedoch nur für die Dauer der laufenden fünfjährigen Funktionsperiode.

(4) Die **konstituierende Sitzung** der Verbandsversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch 4 Monate nach dem Wahltermin der Gemeindevertretungswahl stattzufinden. Ihre Einberufung hat durch den bisherigen Obmann, im Falle seiner Verhinderung oder Säumnis durch seinen berufenen Vertreter, schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Einberufungsschreiben mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern zukommt.

### **Wahl der Organe**

**§ 8.** (1) Der Verbandsobmann und die weiteren Organe des Verbandes sind aus dem Kreis der Verbandsversammlung über Vorschlag zu wählen. Die Wahl erfolgt aufgrund des Vorschlages durch Handzeichen.

(2) Als gewählt gilt jenes Mitglied der Verbandsversammlung, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Verbandsmitglieder ist die Wahl des Obmannes schriftlich und geheim durchzuführen.

### **Verbandsversammlung**

**§ 9.** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern (bzw. gewählten Vertretern) der verbandsangehörigen Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von den Gemeinden ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt.

(2) Jeder Gemeinde kommt pro begonnene 5.000 Einwohner 1 Stimmrecht zu. Der Stimmrechtsanteil der einwohnerreichsten Mitgliedsgemeinde hat aber unabhängig von den ihr tatsächlich zustehenden Stimmrechten um mindestens 1 Stimmrecht geringer zu sein, als die Gesamtstimmrechte der übrigen Mitgliedsgemeinden, um Majorisierungsmöglichkeiten von vorneherein auszuschließen. Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl lt. ZMR per 1. Jänner des laufenden Jahres maßgeblich.

(3) Die Verbandsversammlung fasst in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzungen einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung.

(4) Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die **Wahl** des **Obmannes** und seiner beiden **Stellvertreter**,
2. die **Wahl** der **Rechnungsprüfer**,
3. **Beschlussfassung** über **Voranschlag, Rechnungsabschluss** und **Prüfbericht** des Verbandes,
4. **Beschlussfassung** über das **Regionalprogramm** und seiner **Änderungen**, ein **regionales Entwicklungskonzept** und seiner **Änderungen**, den Abschluss von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogramms, eines regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Studien,
5. die **grundsätzliche Beschlussfassung** über die Umsetzung der **zusätzlichen Aufgaben** des Regionalverbandes, insbesondere Bestimmung von Vorhaben, qualitativer und quantitativer Ausgestaltung, Zeitplan und Kostenbeteiligungsschlüssel,
6. die **Beschlussfassung** über den **Beitritt** und **Austritt** von Mitgliedsgemeinden, und zwar auch nur hinsichtlich einzelner zusätzlicher Aufgaben,
7. die **Festsetzung** der **Beiträge** der Mitgliedsgemeinden und des **Kostenaufteilungsschlüssels** für besondere Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Aufgaben,
8. Beschlussfassung über **sonstige gemeinsame Aufgaben**,
9. Beschlussfassung über **Satzungsänderungen** bzw. Erlass und Änderung einer **Geschäftsordnung**,
10. **Bestellung** einer **Geschäftsführung**.

(5) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche nachweisliche Einladung der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

(6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden nachweislich einberufen und wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Sind zur Zeit der Beschlussfassung diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 14 Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(7) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte (einfache Mehrheit) der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 4 Pkt. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung ist eine 2/3-Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Für die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** und die **Befangenheit** finden die §§ 23 Abs 4 und 27 Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß Anwendung.

## **Obmann**

**§ 10.** (1) Der Obmann ist **zuständig** für:

1. die Vertretung des Regionalverbandes nach außen,
2. die Einladung und den Vorsitz bei Sitzungen, sofern durch die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes,
5. die Aufsicht (Leitung) über die Geschäftsführung,

6. Rechtsgeschäfte des laufenden Amts- und Betriebsaufwandes sowie sonstige Rechtsgeschäfte, im Einzelfall bis zu 2 % der jährlichen ordentlichen Einnahmen, höchstens jedoch € 5.000,00.

(2) **Erklärungen**, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei Verpflichtungserklärungen ist neben der Unterschrift des Obmanns auch die einer der beiden Stellvertreter erforderlich. Von letzterem sind Erklärungen über Rechtsgeschäfte gemäß Abs 1 Z 6 ausgenommen.

(3) Bei **Verhinderung** des Obmanns sind dessen Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung festgelegten Reihenfolge berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

### **Rechnungsprüfer**

§ 11. (1) Die beiden Rechnungsprüfer überwachen die gesamte Gebarung des Regionalverbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen den entsprechenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geführt werden und den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechen.

(2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Obmannes mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

### **Geschäftsführung**

§ 12. (1) Zur Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Regionalverbandes wird als Hilfsorgan eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführer ist der Leiter des inneren Dienstes und untersteht dem Obmann.

(2) Der Geschäftsführer ist mit der Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte zu beauftragen. Weiters kann bestimmt werden, inwieweit der Obmann den Geschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Unterfertigung von Geschäftsstücken im Namen des Obmannes beauftragt.

(3) Bestimmte Geschäfte des Regionalverbandes können über Vereinbarung mit einzelnen Mitgliedsgemeinden gegen Kostenersatz durch deren Gemeindeverwaltung besorgt werden.

(4) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen, die Führung von Protokollen und die Leitung des inneren Dienstes zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

(5) Der Geschäftsführer und die Amtsleiter der Mitgliedsgemeinden, bei Verhinderung deren Vertretung, können bei allen Gremien des Regionalverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Kostentragung**

§ 13. (1) Soweit der Finanzbedarf des Regionalverbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist bzw. wird, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch:

- Beiträge der Mitgliedsgemeinden,
- Sonderbeiträge,
- Vermögenserträgen,
- Zuschüsse anderer Körperschaften oder Fonds und
- sonstige Einnahmen und Erträge aufgebracht.

(2) Die **Höhe der Beiträge** richtet sich bei den **gesetzlichen Aufgaben** nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden laut ZMR. Bei der Vorschreibung der Beiträge wird von der Anzahl der Hauptwohnsitze zum Stichtag 1. Jänner des Vorjahres ausgegangen. Hinsichtlich der **zusätzlichen Aufgaben** sind die Beiträge (Kostenaufteilungsschlüssel) entsprechend dem jeweiligen Nutzen für die Mitgliedsgemeinden sachgerecht aufzuteilen.

(3) Die **Beiträge** (Zahlungen, Vorauszahlungen) der Mitgliedsgemeinden sind bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres **fällig**. Kommt ein Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor Ablauf eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.

(4) Abweichend von Abs 3 können durch die Verbandsversammlung andere Fälligkeiten festgelegt werden.

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

§ 14 (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Regionalverband und Mitgliedsgemeinden sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Obmann ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft macht. Diese Mitglieder bestimmen einvernehmlich ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Regionalverbandes gelten sinngemäß.

(3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gemäß § 12 Abs 1 Salzburger Gemeindeverbändegesetz vorzulegen, welche endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Bei- und Austritt**

§ 15. (1) Hinsichtlich der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Regionalverbandes ist ein Beitritt weiterer Gemeinden oder der Austritt einer Mitgliedsgemeinde nicht möglich.

(2) Bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben des Regionalverbandes ist ein Beitritt weiterer Gemeinden und der Austritt jeder Mitgliedsgemeinde möglich, und zwar auch nur in Bezug auf einzelne solcher Aufgaben. Ein Wiedereintritt ist möglich.

(3) Der Beitritt einer weiteren Gemeinde im Sinne von Abs 2 erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse (Vereinbarung) von Verbandsversammlung sowie den Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden und der beitretenden Gemeinde.

(4) Ein Austritt im Sinne von Abs 2 ist der Verbandsversammlung wenigstens 12 Monate im vorhinein zur Kenntnis zu bringen und wird mit 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Die Verbandsversammlung hat einem solchen Begehren zu entsprechen. Hierbei ist einvernehmlich sicherzustellen, dass die austretende Gemeinde von ihr als Mitgliedsgemeinde übernommene Verpflichtungen solange einzuhalten hat, bis eine wirtschaftliche und zweckmäßige Auflösung dieser Verpflichtung möglich ist. Im Streitfalle ist das Schiedsgericht anzurufen.

### **Auflösung**

§ 16. (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Regionalverbandes beschließen, wenn die Übertragung von Aufgaben im Wege der Vollziehung aufgehoben worden ist.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung gilt der Regionalverband automatisch als aufgelöst, sobald diesem nur mehr eine Mitgliedsgemeinde angehört.

(3) Im Falle einer Auflösung des Regionalverbandes fallen dessen Vermögen bzw Verbindlichkeiten den (bisherigen) Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu (Anzahl der Hauptwohnsitze laut ZMR). Hierbei ist der Durchschnitt der letzten 5 Kalenderjahre zugrunde zu legen.

### **In- und Außerkrafttreten**

§ 17. Diese Satzung tritt mit 1. des folgenden Monats nach Verlautbarung einer Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.1994 außer Kraft.